

Paritätische Berufskommission für den Reinigungssektor in der Westschweiz

Neuer Gesamtarbeitsvertrag für den Reinigungssektor 2018 – 2021

Guten Tag

Seit dem 1. April 2018 und bis 31. Dezember 2021, bzw. laut Bundesratsbeschluss vom 14. März 2018 bis zum 31. Dezember 2022, unterstehen alle Unternehmen im Reinigungssektor den neuen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags 2018-2021 (GAV). Im Vergleich zum GAV 2014-2017 bringt der neue Gesamtarbeitsvertrag einige Änderungen, insbesondere die Streichung der +/- 18 Stundenregel, die Vereinfachung der Lohnkategorien und die Erhöhung der jährlichen Weiterbildungszeit von 1 auf 5 Tage. Konkret führt dies zu folgenden Änderungen:

- Statt 13 Berufskategorien gibt es nur noch 11 (Art. 6 GAV).

Berufskategorien N

- Die Einteilung von Arbeitnehmenden in die Berufskategorien erfolgt nach zwei Kriterien:
 1. Anzahl Jahre Erfahrung in der Branche
 2. Ausbildungsniveau (mit oder ohne EFZ/EBA)
- Die alten Kategorien N10 und N11 sind jetzt Teil der Kategorien N20 und N21.
- Fachmänner/Fachfrauen Betriebsunterhalt (Hauswarte), die in einem dem GAV unterstellten Unternehmen arbeiten, werden in den Lohnkategorien N entsprechend ihren Qualifikationen eingeordnet.

Berufskategorien E

- Die Arbeitszeiten sind nicht mehr relevant, da die Unterscheidung nach +/- 18 Wochenstunden verschwindet. Nur das Ausbildungsniveau (mit oder ohne Diplom der EGP/MRP) bestimmt die Berufskategorie.
- Arbeitnehmende der Kategorien E0 und E1 gelten ab 2018 als E3 (ohne Diplom).

Soziale Errungenschaften (Art. 32 Lit. B GAV)

Da soziale Errungenschaften gemäss Art. 32 Abs. B GAV erhalten bleiben, muss der Stundenlohn der früheren Berufskategorien (welche in die neuen Kategorien miteingeschlossen werden) beibehalten bleiben.

Varia

- Für Lehrlinge gelten ungeachtet ihrer Region und entsprechend ihrem Lehrjahr zum 1. Januar die in der Tabelle der Mindestlöhne vorgesehenen Lohnerhöhungen.
- Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche ihren Berufsbeitrag entrichten, haben Anrecht auf fünf Tage Weiterbildungszeit pro Jahr anstatt wie vorher einen Tag.

Paritätische Berufskommission

für den Reinigungssektor in der Westschweiz

- Als Überstunde gilt jede vom Vorgesetzten angeordnete und/oder akzeptierte Stunde, die über die 43 Wochenstunden hinaus durchgeführt wird. Dies gilt unabhängig von der vertraglich festgelegten Anzahl Wochenstunden, auch wenn diese tiefer ist als 43 Stunden.
- Die Zuschläge und Ausgleich für Sonn- und Feiertagsarbeit sind wie folgt:
 - Für Arbeit von bis zu 5 Stunden gilt ein Zuschlag von 50 % und zeitlicher Ausgleich (maximal 5 Stunden).
 - Für Arbeit über 5 Stunden gilt ein Zuschlag von 50 % sowie der Ausgleich mit einer Ruhezeit von mindestens 24 Stunden.
- Die Entschädigung für die Mittagsmahlzeit ist auf CHF 18.50 festgesetzt.
- Die Entschädigungen für Ferien und Feiertage sowie das 13. Monatsgehalt werden auf Grundlage des Basislohns (ohne Ferien) berechnet.

Beispiel einer Gesamtstundenlohnberechnung:

1. Basisstundenlohn (Bruttolohn):		Fr. 21.00
2. Feiertagsentschädigung (x 3.75 %) =	+	<u>Fr. 0.78</u>
1. Zwischensumme (1+2)		Fr. 21.78
3. Feriengeld (20 Tage) (x 8.33%)	+	<u>Fr. 1.81</u>
2. Zwischensumme (1+2+3)		Fr. 23.59
4. 13. Monatslohn (x 8.33% auf die Summe) =	+	<u>Fr. 1.96</u>
(Ausgenommen Überstunden gemäss Art. 9 Abs. 2 GAV)		
GESAMTSTUNDENLOHN (BRUTTO)		Fr. 25.55

Weitere Informationen finden Sie im GAV, welchen sie von der Website der Paritätischen Berufskommission für den Reinigungssektor in der Westschweiz (<http://www.cppren.ch>) herunterladen können. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**PARITÄTISCHE BERUFSKOMMISSION FÜR DEN
REINIGUNGSSEKTOR IN DER WESTSCHWEIZ**

Der Generalsekretär

Frédéric Abbet